

346 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (334 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Stempelmarken getroffen werden (Stempelmarkengesetz).

Die Abgabentrachtung in Form von Stempelmarken, hat sich wegen ihrer Einfachheit und der damit verbundenen Verwaltungsvereinfachung seit jeher bewährt. Die Vorschriften über die Ausgestaltung, die Herstellung, den Vertrieb und die Verwendung der Stempelmarken waren bisher vereinzelt in verschiedenen Rechtsvorschriften, insbesondere in der Stempelmarkenverordnung, BGBl. Nr. 143/1955, enthalten. Es war daher erforderlich, die gesamte Materie durch einheitliche Vorschriften zu regeln.

Bei den nach § 3 Z. 1 abzuschließenden Verträgen wird die Verpflichtung aufgenommen werden, daß der Verkaufsberechtigte nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse einen bestimmten Mindestvorrat bereitzuhalten hat.

Die Finanzlandesdirektionen werden erhalten, über Antrag der Tabakverschleißer die

Verschleißzeiten so anzusetzen, daß sie mit den für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden der in der Nähe der betreffenden Tabaktrafiken befindlichen Dienststellen übereinstimmen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. Jänner 1964 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Konir, Kulhanek, Dr. Broesigke und Machunze beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den diesem Bericht angeschlossenen Abänderungen einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf (334 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 24. Jänner 1964

Regensburger
Berichterstatter

Dr. Migsch
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 334 der Beilagen.

1. Im § 4 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.
2. Im § 9 entfallen die Worte „im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a“ dieses Bundesgesetzes.